



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40638, Nachtrag/1-I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 40638, Nachtrag/1-I

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 15 H2

Typ: 193

Inhaber der ABE BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
und Hersteller: 7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40638, Nachtrag/1-I

- 2 -

Die Sonderräder 6 J x 15 H2, Typ 193, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Volkswagenwerk AG bzw. Volkswagen AG, Wolfsburg) feilgeboten werden:

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
155	53;55 66;70 72;82	Golf-Cabriolet	B042/1	185/55 R 15-81 195/50 R 15	1)2)3)4)5)6)8) 9)10)11)16)17) 18)
19 E	37;40 44;51 53;55 59,62 66;79 82;95	Golf Jetta	D186/2	185/55 R 15 185/55 R 15-81 195/50 R 15 8)17) 205/50 R 15 8)9)17)	1)2)3)4)5)6) 16)18)
	102	Golf, Jetta (16-Ventiler)		185/55 R 15 14) 195/50 R 15 8)17) 205/50 R 15 8)9)17)	
53 B	53;55 66;70 82	Scirocco	C116/2	185/55 R 15 195/50 R 15 9)	1)2)3)4)5)6)8) 10)11)16)17) 18)
	95;102			185/55 R 15 195/50 R 15 9)17)	
86 C	29;37 44;55	Polo Derby	C292	195/45 R 15	1)2)3)4)5)6)8) 9)16)17)18)19)
	29;33 40;47 55;57	Polo Coupé	C292/1		
	85	Polo Coupé (G-Lader)			



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40638, Nachtrag/1-I

- 3 -

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 4) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen DIN 7780 - 43 GS 11.5 zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Um eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen sicherzustellen, müssen, sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, geeignete Verbreiterungen an den Radhäusern angebracht werden.
- 9) Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten bzw. durch Abschleifen der Winkelkanten von Kunststoffverbreiterungen ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 10) Der Einbau der unteren Querstrebe zwischen den unteren Querlenkerlagern nach VW-Teile-Nr. 175 809 001 SP oder anderer bauartgleicher Querstreben ist erforderlich.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40638, Nachtrag/1-I

- 4 -

- 11) Der Sturz der Vorderräder muß auf -30 Minuten $\pm$ 30 Minuten eingestellt werden.
- 12) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 13) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. durch Abschleifen der Winkelkanten von Kunststoffverbreiterungen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 14) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Continental	CV51
Dunlop	D40
Veith Pirelli	P600
Michelin	MXV

- 15) Sofern das Ersatzrad verwendet wird, ist darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleichem Abrollumfang an diesem Fahrzeugtyp zulässig sind.
- 16) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
- 17) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 18) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 19) Es sind nur Reifen des Herstellers Dunlop, Typ D40 (ZR), zulässig.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgengröße 6 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40638, Nachtrag/1-I

- 5 -

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 10.01.1990 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 12. Februar 1990

Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlage:

1 Nachtragsgutachten